

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/1867 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes **und des Zivildienstgesetzes**

A. Problem

Uneingeschränkte Freistellung des hauptberuflichen Einsatzpersonals der öffentlichen Feuerwehr vom Wehr- und Zivildienst.

B. Lösung

Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 42 Wehrpflichtgesetz und des § 15 Zivildienstgesetz.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, der — ebenso wie auch die unterschiedliche Praxis der Einzelunabkömmlichstellung durch die Wehrrersatzbehörden — die besonderen Aufgaben und Belange der öffentlichen Feuerwehren nicht ausreichend berücksichtigt.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1867 — abzulehnen.

Bonn, den 11. November 1992

Der Verteidigungsausschuß

Dr. Fritz Wittmann
Vorsitzender

Otto Hauser (Esslingen)
Berichterstatler

Dieter Heistermann

Bericht der Abgeordneten Otto Hauser (Esslingen) und Dieter Heistermann

Der Deutsche Bundestag hat den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) und des Zivildienstgesetzes (ZDG) — Drucksache 12/1867 — in der 73. Sitzung am 23. Januar 1992 zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß und an den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen. Der Innenausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1992 beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 12. Februar 1992 beraten. Er empfiehlt die Ablehnung des Entwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie der beiden parlamentarischen Gruppen.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes die besonderen Aufgaben und Belange der öffentlichen Feuer-

wehren nicht ausreichend berücksichtigt. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb die Änderung des Wehrpflichtgesetzes Artikel 1 § 42 Buchstaben a und b WPflG und des Zivildienstgesetzes Artikel 2 § 15 Buchstaben a und b ZDG vor. Die Bundesregierung lehnt den Gesetzentwurf aus den in der Stellungnahme — Drucksache 12/1867 — genannten Gründen ab. Sie verweist im wesentlichen darauf, daß es bereits jetzt bei widerstreitender öffentlicher Interessen die Möglichkeit der Unabkömmlichstellung nach § 13 WPflG und § 16 ZDG gebe. Die geltende Regelung sei geeignet, die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren im Frieden und im Verteidigungsfall zu gewährleisten.

Der Verteidigungsausschuß hat sich einstimmig, bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen. Es gebe derzeit keine Gründe, weitere Wehrdienstaussnahmen zu beschließen. Die Besorgnis des Bundesrates, der gegenwärtige Rechtszustand berücksichtige nicht ausreichend die besonderen Aufgaben und Belange der öffentlichen Feuerwehren, wurde nicht geteilt.

Bonn, den 11. November 1992

Otto Hauser (Esslingen)

Dieter Heistermann

Berichterstatter

